

sächlich bei gewissen Rechtsgebieten (Kranken-, Unfall- und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) kommt diese Idee zum Ausdruck.

4. Internationale Völkerrechtsgemeinschaft.

Wir nannten den Staat unabhängig. Dies hindert nicht, daß er in den verschiedenen Arten der Staatenverbindungen (über die besonders gehandelt wird) sich vieler Rechte in weitgehendem Maße begeben kann, so in dem Bundesstaate, der sich über ihn als ein neuer und eigener Staat erhöht. Auch die Übernahme von bindenden Pflichten durch völkerrechtliche Verträge hindert die Unabhängigkeit staatsrechtlich nicht. Wenn freilich tatsächlich diese durch wirklich oder scheinbar freiwillige Abkommen in ihrem Lebensnerv zerstört ist, kann jener Zwischenzustand vorliegen, der zu Zweifeln berechtigt, ob überhaupt noch ein Staat in Frage kommen kann, oder vielmehr eine Provinz, eine Kolonie, ein erobertes Land.

Es ist aber der Staat endlich auch seines Charakters als der höchsten Verbandseinheit auf Erden nicht verlustig gegangen durch die sogenannte internationale Völkerrechtsgemeinschaft. Dieser Überstaat besteht nur in der Phantasie wohlmeinender Friedensapostel; was wirklich vorhanden ist, muß als internationale Solidarität der Kulturstaaten in bezug auf diejenigen rechtlich wie politisch bedeutsamen Angelegenheiten, in denen von Staat zu Staat Verträge abgeschlossen worden sind, angesehen werden. In Kraft erhalten werden sie aber lediglich auf Grund der heimischen Gesetzgebung. Über dem modernen Staat steht nun einmal keine höhere Einrichtung. Damit ist eines der wichtigsten Probleme des Völkerrechts berührt und in einer bestimmten Richtung hin auch die Antwort angedeutet.

II. Hauptstück.

Die natürlichen und sittlichen Grundlagen der Staatenbildung und Staatenerhaltung.

1. Die natürlichen Voraussetzungen des staatlichen Lebens.

Nach einer älteren, im wesentlichen richtigen Auffassung hat man als die Elemente des Staates bezeichnet: Land, Leute und oberste Herrschaft. Diese ist psychologischer Natur, ein Vorgang